

Möglichkeiten für Schüler, die das Klassenziel nicht erreicht haben:

- Wiederholen,
- Vorrücken auf Probe,
- Notenausgleich
- Nachprüfung,
- Besondere Prüfung (nur in Jahrgangsstufe 10)

Vorrücken / Nichterreichen des Klassenziels (§ 62, GSO):

Das Klassenziel erreicht nicht, wer in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 erreicht. Wurden in einem Fach nicht genügend Leistungsnachweise erbracht bzw. Nachtermine oder eine Ersatzprüfung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird ins Zeugnis eine Bemerkung aufgenommen. Die Jahrgangsstufe gilt dann ebenfalls als nicht bestanden. Die Jahrgangsstufe muss in diesen Fällen wiederholt werden, sofern nicht ein Vorrücken auf Probe oder eine Nachprüfung möglich ist.

Vorrücken auf Probe (nach Art. 53, Abs. 6 Satz 2 Bay EUG):

Schülerinnen und Schülern, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z.B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.

Vorrücken auf Probe (nach § 63, GSO):

¹Schüler der Jahrgangsstufe 5 mit 9, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe **erstmalig** nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen.

²Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 **nur**, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen.

Notenausgleich (nach § 63a)

¹Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf.
2. Sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können, oder haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.

3. § 63 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

²Wird einer Schülerin oder einem Schüler Notenausgleich gewährt,

so wird in das Jahreszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.

Nachprüfung (§ 64, GSO)

Schüler der Jahrgangsstufen 6 mit 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens 3 Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben.

Die Nachprüfung erfolgt in den Vorrückungsfächern, in denen die Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren. Sie ist bestanden, wenn Noten erzielt werden, mit denen der Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätte vorrücken dürfen.

Von der Nachprüfung sind ausgeschlossen

- ⇒ Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch,
- ⇒ Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Male besuchen,

Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach der Vergabe des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss.. Ein Informationsblatt mit Antrag liegt im Sekretariat auf.

Besondere Prüfung (§ 98, GSO)

Schüler der Jahrgangsstufe 10, die wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben.

Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. Auf Antrag kann die zweite Fremdsprache die erste ersetzen, sie wird jedoch auf dem Niveau der ersten Fremdsprache geprüft. Die besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Für die Schüler der Schnittstelle G₈/G₉, die die Besondere Prüfung ablegen wollen, bestehen besondere Konditionen, die bei NN erfragt werden können.

Die Besondere Prüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses der Schule vorliegen muss. Das Antragsformular ist im Sekretariat bzw. bei der Beratungslehrerin, NN, erhältlich.

Für Schüler, die an der Besonderen Prüfung teilnehmen werden, besteht im Monat August die Möglichkeit, mit Fachlehrern in Kontakt zu treten. Entsprechende Daten finden sich auf den Internetseiten www.virtuelle-schule.de und www.vsbayern.de. Dort gibt es auch einen Chat, ein Forum sowie die Möglichkeit alte Prüfungsaufgaben und deren Lösungen herunterzuladen.

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wenn die 10. Klasse wiederholt wird und erneut die o.g. Voraussetzungen vorliegen. Schüler, die die Prüfung bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, die nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums gilt.

NN (Beratungslehrerin), Herr Reister (Schulpsychologe) und die einzelnen Fachlehrer stehen am Schuljahresende in einer Sondersprechstunde zur Verfügung